

von den meisten Kongregationen gebetet werden. Die Konstitutionen der Ursulinen der Römischen Union (Rom 1928, S. 72 ff., bes. n. 169) betrachten ebenfalls das „Marianum“ als Gebet der Kirche. Die Barmherzigen Brüder, die keine heiligen Weihen besitzen, sollen die Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Maria beten oder 88 Vaterunser, verteilt auf die einzelnen Horen (vgl. Konstitutionen, Rom 1927, Kap. 2, n. 6). Die Regel des heiligen Augustinus spricht zwar von bestimmten Stunden und Zeiten, ohne daß eine direkte Folgerung auf ein kirchliches Amtsgebiet abgeleitet werden könnte. Der Aufbau des kirchlichen Stundengebetes war ja erst in der Entwicklung begriffen. In der Regel des heiligen Benedikt fand ich keine Stellungnahme zu unserer Frage. Die Regel des weltlichen Dritten Ordens, 2. Hauptstück, § 6, läßt klar erkennen, daß die zwölf Vaterunser ein, wenn auch sehr bescheidener Brevierersatz sind. Deshalb sind die, welche das Brevier oder die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau beten, zu den Vaterunsern nicht verpflichtet. Vor der Drittordensregel Leo XIII. war der „Ersatz“ ein weit größerer.

Man könnte einwenden, daß die religiösen Kongregationen und die weltlichen Terziaren zum Pflichtgebet nicht unter Sünde verpflichtet sind, immerhin ist diese Pflicht unter Strafe auferlegt (vgl. Drittordensrecht Conte-Nenner O. M. Cap., Turin-Rom 1936, S. 155).

Somit glaube ich, daß es wenigstens sehr wahrscheinlich ist, daß das Marianum oder die Vaterunser in den religiösen Kongregationen Anteil haben am Charakter und Wert des Breviergebetes.

Salzburg.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

(Nochmals: Das Offertorium der Totenmesse.) In dieser Zeitschrift (91. Jahrg., 1938, S. 129—133) wurden jüngst die wichtigsten dogmatischen Erklärungsversuche des Offertoriums der Totenmesse kurz zusammengefaßt und dabei der Deutung, daß die Kirche um Bewahrung vor der eigentlichen Hölle bete, der Vorzug gegeben. Im folgenden sei noch einiges zur sprachlichen Erklärung der im Gebete vorkommenden Ausdrücke ergänzend mitgeteilt.

Den Schlüssel zum Verständnis bietet vielleicht auch hier wie so oft die Kulturgeschichte. Es handelt sich wohl um Ausdrücke aus dem *Gefängniswesen* des Altertums. Der Hinweis auf das Gefängnis findet sich schon in der Erklärung des spanischen Jesuiten Azor († 1603). In neuerer Zeit haben auf dieses kulturgeschichtliche Moment besonders hingewiesen: Dr B. Bergervoort, Zum Offertorium der Totenmesse (Pastor bonus, 26. Jahrgang, 1913/14, S. 79—81 und S. 460—465) und F. X. Hecht, Der Opfergesang der Totenmesse (Liturgische Zeitschrift, herausgege-

ben von Joh. Pinsk, 5. Jahrgang, 1932/33, S. 210—214). Der römische Kerker bestand in der Regel aus drei untereinander liegenden Räumen oder Geschossen. Der Oberkerker lag über dem Erdboden und diente zur Verbüßung leichterer und kürzerer Strafen. Darunter befand sich der Mittel- oder Zwischenkerker, der mit der Decke den Erdboden erreichte. Dieser Teil war zur Verbüßung strengerer Strafen bestimmt. Es gab aber noch einen schlimmeren Ort. Im Boden des bereits unter der Erde liegenden Mittelkerkers befand sich ein rundes, mit einer Art Falltür verschlossenes Loch, das in ein tiefes Verließ, den *Unterkerker*, führte. Dieser lag tief unter der Erde und war nur durch die genannte Öffnung zugänglich. Dieses Verließ hieß barathrum, lacus, infernum oder tullianum (von tulli oder tullii, das im ältesten Latein Springquelle bedeutete) und galt wegen des Gestankes und der völligen Finsternis als Inbegriff des Schreckens.

Dieser Ort des Grauens diente vielfach Schwerverbrechern, bevor sie zur Hinrichtung geführt wurden, zum Aufenthalt. Sie wurden an einem Strick durch das Loch in der Decke hinabgelassen. Es kam aber auch vor, daß Gefangene kopfüber durch die Öffnung gestürzt wurden, wodurch sie sich das Genick brachen. Viele Gefangene ließ man verhungern, so daß dieser unterste Teil des Gefängnisses und mors praktisch identisch waren. Die meisten, die in den Unterkerker kamen, waren dem sicheren Tode geweiht.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß verschiedene Ausdrücke des Totenoffertoriums nichts anderes als *übertragene Bezeichnungen aus dem alten Gefängniswesen* sind. Die Ausdrücke infernum, profundus lacus, tartarus sind wohl die Namen des oben geschilderten Unterkerkers und bringen die tiefe Lage zum Ausdruck. Der „Rachen des Löwen“ (os leonis) ist vielleicht nichts anderes als das erwähnte runde Loch, durch das man in den Unterkerker gelangte. Man mag dabei an den gleichbedeutenden Ausdruck bocca di leone in Venedig denken, womit die Briefkästen für geheime Anklagen, auf die hin oft die Todesstrafe verhängt wurde, bezeichnet wurden. Da in dem Unterkerker vollständige Finsternis herrschte und der Aufenthalt darin meist mit dem sicheren Tode gleichbedeutend war, verstehen sich die weiteren Ausdrücke obscurum und mors von selbst.

Woran dachte nun die alte Kirche, als sie das Bild von dem grauenvollen Unterkerker in ihre Gebetssprache aufnahm? Die oben genannten Autoren sehen in dem Unterkerker ein Bild des Fegfeuers. Schon N. Gehr hat darauf hingewiesen, daß sich dieser Auffassung nicht alle Ausdrücke des Gebetes beugen (vgl. Das heilige Meßopfer, 17.—19. Aufl., Freiburg i. Br. 1922, S. 450 ff.). Die zugrunde liegende Vorstellung vom Unterkerker

als dem Orte größter Pein und fast sicheren Todes paßt doch viel eher auf die eigentliche *Hölle der Verdammten*. Wer die in Frage stehenden Ausdrücke auf das Fegfeuer bezieht, läuft Gefahr, die Fegfeuerstrafen zu übertreiben. „Man soll sich hüten, aus dem Fegfeuer eine Hölle zu machen“, mahnt B. Bartmann in seiner neueren im Ausland weitverbreiteten lateinischen Dogmatik (Das Fegfeuer, 2. Aufl., Paderborn 1929, S. 148). Die angeführte kulturgeschichtliche Erklärung des Textes bestätigt die Auffassung, daß das Totenoffertorium Bitten um Bewahrung vor der eigentlichen Hölle und ihren Strafen enthält. Zur Lösung der sich aus dieser Deutung ergebenden Schwierigkeit wurde bereits im ersten Artikel auf den liturgischen Stil (Zeitverschiebung) und die Dogmenentfaltung (Anschauung vom Zwischenzustand) hingewiesen.

Linz a. D.

Dr Joh. Obernheimer.

* (**Zur Erklärung des can. 1356, § 1 [Entrichtung der Seminartaxe].**) Der zitierte Kanon regelt die Beitragspflicht für die kirchlichen Seminarien. Da werden nun u. a. als beitragspflichtig aufgeführt: beneficia, paroeciae aut quasiparoeciae, quamvis alios redditus praeter fidelium oblationes non habeant, fabricae ecclesiarum. Auffallend ist es, daß hier neben dem Benefizium (Pfründe) und dem Gotteshausvermögen (fabrica ecclesiae) auch die Pfarre als beitragspflichtig aufscheint. Hilling (Archiv für kath. K.-R., 1937, 143 ff.) erklärt diese Textierung damit, daß der Kodex (can. 1415, § 3) auch Pfarren ohne hinreichende Dotations (Pfründe) kennt, indem er die Errichtung neuer Pfarren gestattet, wenn voraussichtlich das Nötige nicht fehlen wird (si prudenter [Ordinarius] praevideat, ea quae necessaria sunt, aliunde non defutura). Es sollen also durch diese Stilisierung auch jene Pfarren, besonders in der Diaspora, herangezogen werden, die kein eigentliches Pfründengut und vielfach kein Gotteshausvermögen besitzen. Aus der Tatsache, daß die Pfarren, Quasipfarren neben den Kirchenfabriken und Benefizien aufgezählt werden, schließt Hilling ferner, daß diese als Seelsorgsinstitute auch die Rechte einer juristischen Person besitzen. Praktische Bedeutung erlange diese juristische Persönlichkeit, wo eine Pfarrei eigenes Vermögen oder eigene Einkünfte habe. Regelmäßig sei aber das ganze Kirchenvermögen auf Pfründe und Gotteshaus verteilt. Mit der Pfarrgemeindetheorie hat diese Anschauung natürlich nichts zu tun.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(**Sanierung eines Eheprozesses.**) Julia und Artur schlossen eine katholische Ehe. Nach Jahren erhebt Julia beim zuständigen Ehegericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, und